



AZ.: 640-2/2024

Verordnung einer Straßensperre für die Gemeindestraße „Niederwödling“ aufgrund von Bauarbeiten bei Grdst. 121/2, KG 44009 Haus, Niederwödling 21

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Michaelnbach, womit aufgrund von Bauarbeiten bei Grdst. 121/2, KG 44009 Haus, Niederwödling 21, für die Gemeindestraße „Niederwödling“, Grdst. 172, KG 44009 Haus vom **22. März – 15. April 2024**, die erforderlichen Verkehrsverbote bzw. Beschränkungen erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 a/ § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) werden anlässlich der Bauarbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen vom **22. März – 15. April 2024**, verordnet:

Die Straßensperre ist nur bei tatsächlichen Bauarbeiten entlang der Gemeindestraße „Niederwödling“ durchzuführen.

Für die Totalsperre ist eine Umleitungsstrecke lt. beiliegendem Umleitungsplan zu errichten:

§1

Aus Richtung Schickenedt und Oberwödling kommend wird der Verkehr über die Oberwödlinger-Gemeindestraße und die L525 Michaelnbach-Stauff-Straße lt. beiliegendem Umleitungsplan umgeleitet.

§2

Aus Richtung Michaelnbach, Schappenedt und Tollet kommend wird der Verkehr über die L525 Michaelnbach-Stauff-Straße und die Oberwödlinger-Gemeindestraße lt. beiliegendem Umleitungsplan umgeleitet.

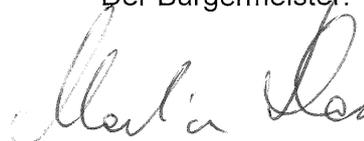
§2

Die Umleitungsstrecken sind durch die durch die Hinweiszeichen „**Umleitung**“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960 an allen hierfür maßgeblichen Kreuzungen der Umleitungsstrecke anzuzeigen. Bei den Straßensperren sind die betreffenden Straßen und Kreuzungen mittels rot-weißer Absperrgitter oder Absperrlatten, Leitbaken oder Leitkegel abzusperren. Auf den Absperrungen ist ein Hinweisschild **Durchfahrt Niederwödling gesperrt** und ein Hinweisschild **Umleitung über Oberwödling** und **Zufahrt zu Niederwödling 1-5, 10-13 und 15-18 möglich** anzubringen.

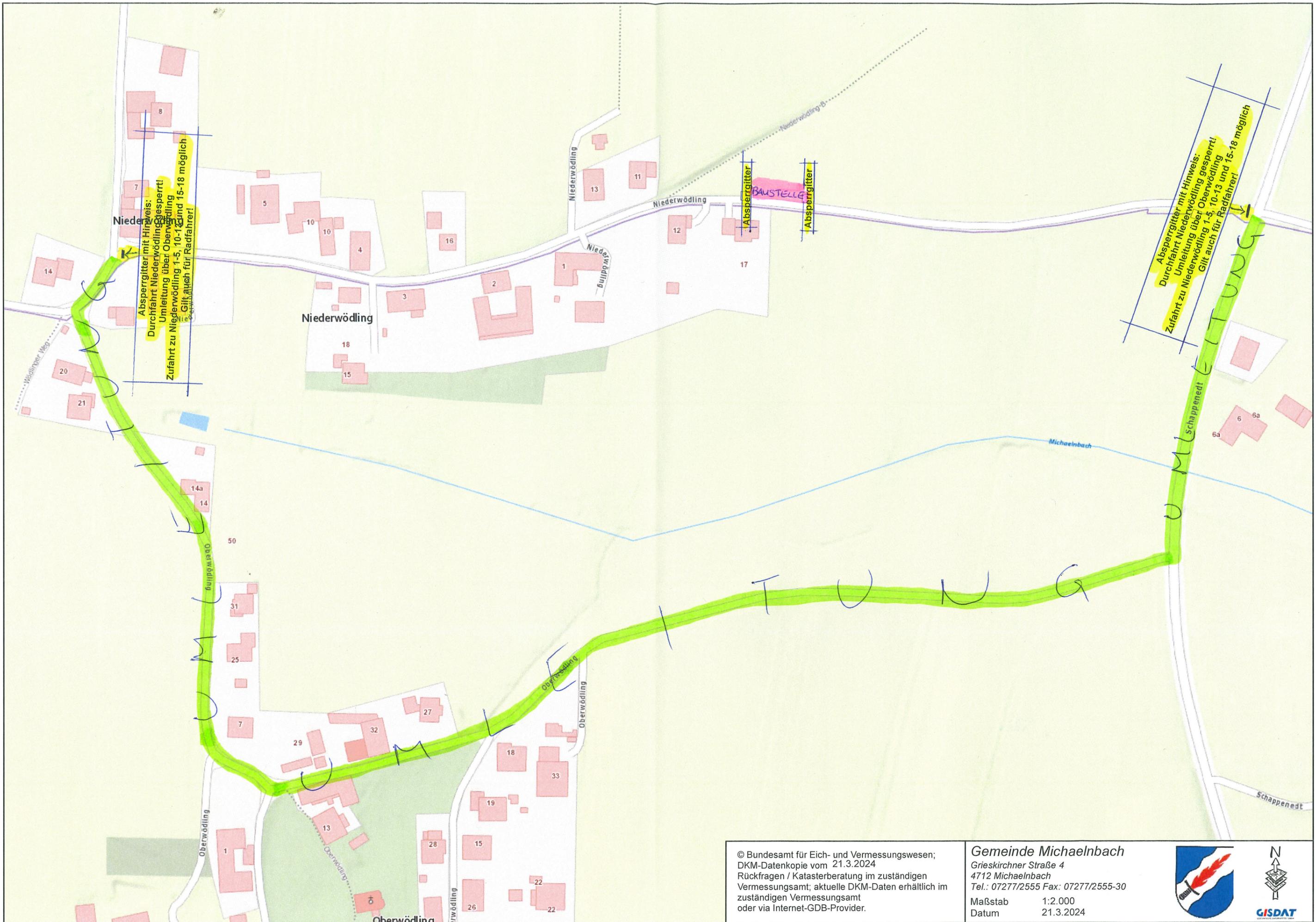
§3

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Aufstellung der oben angeführten Verkehrszeichen innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Kraft und tritt mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Martin Dammayr





Absperrgitter mit Hinweis:
Durchfahrt Niederwödlings gesperrt!
Umleitung über Oberwödling
Zufahrt zu Niederwödling 1-5, 10-13 und 15-18 möglich
Gilt auch für Radfahrer!

Absperrgitter

Absperrgitter

Absperrgitter mit Hinweis:
Durchfahrt Niederwödling gesperrt!
Umleitung über Oberwödling
Zufahrt zu Niederwödling 1-5, 10-13 und 15-18 möglich
Gilt auch für Radfahrer!

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
DKM-Datenkopie vom 21.3.2024
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Michaelnbach
Grieskirchner Straße 4
4712 Michaelnbach
Tel.: 07277/2555 Fax: 07277/2555-30
Maßstab 1:2.000
Datum 21.3.2024

